



Bundespolizeidirektion
Hannover

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Hannover
Möckernstr. 30, 30163 Hannover

POSTANSCHRIFT Möckernstr. 30
30163 Hannover

TEL +49 (0)511 / 67675 - 1422

FAX +49 (0)511 / 67675 - 1110

BEARBEITET VON PHKin Britta Sell

E-MAIL DHPPostSB14@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Hannover, 04.11.2021

AZ 18 04 03

Zur Auslage

BETREFF **Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen über das gesetzliche Waffenverbot hinaus im Hauptbahnhof Bremen im Zeitraum vom 12. November 2021, 19:00 Uhr bis 13. November 2021, 03:00 Uhr und am 13. November 2021, 19:00 Uhr bis 14. November 2021, 03:00 Uhr.**

HIER Gefahrenprognose zur Allgemeinverfügung und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO

BEZUG BPOLD Hannover - Stabsbereich 1 - 18 04 03 - Allgemeinverfügung vom 4. November 2021

ANLAGE 1

GEFAHRENPROGNOSE

zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen über das gesetzliche Waffenverbot hinaus im Hauptbahnhof Bremen

und

Ordnungsverfügung gem. § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) anlässlich der Lageentwicklung im Hbf. Bremen im Bereich der Gewaltdelikte im Zeitraum 12. November 2021 von 19:00 Uhr bis 13. November 2021, 03:00 Uhr und am 13. November 2021, 19:00 Uhr bis 14. November 2021, 03:00 Uhr



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Möckernstr. 30
30163 Hannover

VERKEHRSANBINDUNG Bus: 121 oder 128 (Alvenslebenstraße) oder 134
Stadtbahn: Linie 1 und 2 (Niedersachsenring)

I.**1**

Der Hauptbahnhof Bremen wird täglich von ca. 120.000 Reisenden als Ziel- und Umsteigeort im Fern-, Nah- und S-Bahnverkehr genutzt. Zugleich ist der Bremer Hauptbahnhof mit über 400 Nahverkehrszügen das Zentrum für den regionalen Bahnverkehr im Nordwesten. Neben den Reisenden ist der Bahnhof Anziehungspunkt für eine hohe Zahl von Obdachlosen, Drogen- und Alkoholabhängigen.

Im Jahr 2021 verzeichnete die Bundespolizeiinspektion Bremen, im Vergleich zu 2020, einen deutlichen Anstieg von Gewaltdelikten im Hauptbahnhof Bremen und auf Reisezugverbindungen im Raum Bremen. Das Deliktsfeld Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte stieg um 262,5 %, Tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte um 150 %, Mitführen von Messern um 300 % und der Messereinsatz um 100 %.

In der Langzeitbetrachtung traten derartige Gewaltdelikte speziell in den Abend- und Nachstunden an den Wochenenden vermehrt auf. Im Bereich des Hauptbahnhofes Bremen wurden in diesem Jahr bisher 147 Gewaltdelikte statistisch erfasst.

1.1 Gültigkeit

Die Allgemeinverfügung gilt in folgenden Zeitraum:

12. November 2021 von 19:00 Uhr bis 13. November 2021, 03:00 Uhr und am 13. November 2021, 19:00 Uhr bis 14. November 2021, 03:00 Uhr

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst in dem oben genannten Zeitraum den gesamten Gebäudeteil des Bremer Hauptbahnhofes, ausschließlich der Passage Bürgerweide.

2.Gefährliche Werkzeuge/Gegenstände

Darunter ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um ihn zu verletzen. Gefährlich ist das Werkzeug dann, wenn es nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art sowie seiner konkreten Anwendung als Angriffs- und Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um Messer jeglicher Art - insofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt -, Tierabwehrspray, Schlaggegenstände wie Baseballschläger und Beile oder ähnliche Gegenstände, die ebenfalls als Gewalt- und Drohmittel geeignet sind, um Verletzungen am menschlichen Körper herbeizuführen. Die Liste der verbotenen Werkzeuge/Gegenstände orientiert sich an der Anlage 4-C der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 (siehe Anlage).

3.Mitführen:

Das Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs oder Gegenstandes definiert sich aus dem Umstand, dass die Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs besteht. Beispielsweise durch Tragen am Körper oder in der Bekleidung, die am Körper getragen wird. Weiterhin auch durch Aufbewahrung in einer mitgeführten Tasche o.ä.

4.Adressaten der AGV/Ausnahmen:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich/Gültigkeitszeitraum der Verfügung aufhalten bzw. diesen betreten.

Ausnahmen:

Vom Mitführverbot ausgenommen sind Personen, die gefährliche Gegenstände/Werkzeuge unter Glaubhaftmachung einer Berechtigung hierzu mitführen. Hierunter fallen insbesondere: Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, kommunale Ordnungsdienste, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste bei Geld-/Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Einem Schutzbedürfnis wird im Einzelfall Rechnung getragen.

Gegenstände, die von Personen mitgeführt werden und als Sportgerät dienen, sind unter der Nachweisführung vom Mitführverbot ausgenommen. Beispielsweise genannt sei ein Baseballspieler der über den Bahnhof zum/vom Training an-/abreist.

Weiterhin sind Beschäftigte der ortsansässigen Bahnhofsanlagen/Gastronomiebetriebe oder Handwerker ausgenommen, die mitgeführte Gegenstände zur Ausübung ihres Berufes benötigen und die Erforderlichkeit glaubhaft machen. Auch sind Personen ausgenommen, die Gegenstände im Sinne von Nr. 2 erkennbar ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen, so z.B. das Mitführen eines zeitnah gekauften Brotmessers als Küchenbedarf.

Diese Allgemeinverfügung gilt für bestimmte gefährliche Gegenstände, die ohnehin nach dem Waffengesetz verboten sind. Weitergehende Straftatbestände u.a. §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), Ordnungswidrigkeitentatbestände, u. a. § 53 WaffG, und eine damit verbundene Sicherstellung der Gegenstände bleiben unberührt.

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei überwacht.

Begründung:

Der Erlass der Allgemeinverfügung für den Hauptbahnhof Bremen begründet sich auf der konkreten Auswertung von Lageerkenntnissen sowie der polizeilichen Informationssysteme:

1.**23. Oktober 2021, 01:56 h, Hbf. Bremen:**

Zwischen zwei afghanischen Staatsangehörigen (Stang) und einem deutschen Staatsangehörigen kam es nach zunächst verbalen Provokationen untereinander zu körperlichen Auseinandersetzungen. Dabei versuchte der deutsche Stang mit einem Messer gezielt auf den Bauch-/Brustbereich eines afghanischen Stang einzustechen und verletzte diesen leicht am Oberkörper. Der Angreifer konnte kurz darauf von den beiden afghanischen Stang entwaffnet und zu Boden gebracht werden. Dort liegend, traten die beiden Afghanen dann gemeinschaftlich auf den Deutschen ein.

VG Nr.: 845437/2021

2.**21. Juni 2021, 17:50 h, Hbf. Bremen:**

Auf dem Bahnsteig Gleis 7/8 kam es zwischen zwei männlichen Personen – ein 24-jähriger deutscher Stang (P1) und ein 34-jähriger türkischer Stang (P2) - zu einer verbalen Auseinandersetzung und einem Handgemenge. Im weiteren Verlauf schlug dann der P 2 auf den P 1 ein. Auch nach mehreren Ausweichversuchen der P 1, ließ der P 2 von seinem Vorhaben nicht ab. Dann zog der P 1 ein mitgeführtes Messer – mit einer Klingenlänge von 11 cm – und bedrohte damit die P 2 durch entsprechende Messerführung. Der P 2 ließ von weiteren Angriffen ab. Kurz darauf flüchtete der P1 in Richtung des Personentunnels. Die ausgelöste Fahndung führte zur vorläufigen Festnahme der P 1. Keiner der Beteiligten wurde durch das Messer verletzt.

VG Nr.: 464828/2021

3.**2. Oktober 2021, 07:45 h, RE 14052 Bahnstrecke Osnabrück – Bremen:**

Ein 25-jähriger deutscher Stang soll während einer Fahrt mit dem RE 14052 von Osnabrück nach Bremen Hauptbahnhof eine Zugbegleiterin massiv mit dem Tode bedroht haben. Unter anderem drohte er, dass er „ihr einen Stift in den Hals rammen werde“ und dass er „sie wegklatzen werde“. Auch anderen Reisenden gegenüber zeigte er sich aggressiv und ungebührlich. Der Sachverhalt erregte überregionales Medieninteresse.

VG Nr.: 772008/2021

4.**28. April 2021, Hbf. Bremen, 23:00 h:**

Der 31-jährige algerische Staatsangehörige hielt sich zu dieser Zeit, trotz bestehender (coronabedingter) Ausgangssperre, in der Haupthalle des Hauptbahnhofs Bremen auf. Dort wurde er durch die kontrollierenden Beamten angesprochen, woraufhin er versuchte sich den polizeilichen Maßnahmen durch Flucht zu entziehen. Im Rahmen der Fluchtvereitelung schlug er einen der Beamten mehrmals mit der Faust ins Gesicht sowie gegen die Schläfe. Ebenso griff er diesem an den Hals und versuchte ihn zu würgen, was durch ein zu Boden bringen der Person unterbunden werden konnte. Dabei sowie bei der Fesselung des Tatverdächtigen wurden die Beamten durch eine Streife der DB-Sicherheit unterstützt. Am Boden liegend trat dieser in Richtung eines Beamten sowie eines Mitarbeiters der DB-Sicherheit.

Der Mann war auch am 3. September 2020 gegen 18:10 h Beschuldigter, weil er während der Fahrt des ICE 883 von Hannover nach Göttingen, zunächst eine Zugbegleiterin als „Russenschlampe“ beleidigte und einen weiteren Zugbegleiter mit Bier übergoss.

Im Rahmen der nun folgenden strafprozessualen Maßnahmen der Bundespolizei zeigte er mehrmals im Bahnhof den sog. „Hitlergruß“ und bedrohte die eingesetzten Beamten mit dem Tod. In den Räumen des Bundespolizeireviere Göttingen schlug und trat er drei Beamte. Diese erlitten hierbei Brüche der Nase, des Fingers, Prellungen des Jochbeins sowie eine offene Wunde im Augenbereich. Die verletzten Beamten mussten sich zur ärztlichen Versorgung in ein Krankenhaus begeben und waren längere Zeit nicht dienstfähig.

VG Nr.: 326774/2021

VG Nr.: 637826/2020

5.**2020/2021 – Diverse Delikte eines polizeibekanntes Paares im Hbf. Bremen, Hamburg und div. Reisezugverbindungen:**

Das Pärchen trat in den Jahren 2020 und 2021 durch wiederholte Begehung von Straftaten im bahnpolizeilichen Bereich polizeilich in Erscheinung. Dies betraf sowohl regelmäßige Leistungserscheinungen in Zügen verschiedener Eisenbahnverkehrsunternehmen und damit einhergehende Verstöße gegen die Tragepflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung und Verstöße gegen das Alkoholkonsum- und Rauchverbot in Zügen, als auch zahlreiche Rohheits- und Gewaltdelikte, wie Bedrohung, Beleidigung und aggressives Betteln.

Die zuvor genannten Gewaltdelikte richteten sich gegen Zugbegleiter/Fahrgastbetreuer/Triebfahrzeugführer, Passanten und Polizeibeamte. Dabei traten beide Personen stets gemeinsam und als Paar auf. Insbesondere der männliche Beschuldigte war zum Teil erheblich alkoholisiert und führte regelmäßig eine Bewaffnung in Form von Messern und/oder Reizstoffsprüngeräten mit sich.

Dieses Pärchen hat in den Jahren 2020/2021 insgesamt 46 Straftaten – Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Beleidigung, Nötigung, Missbrauch von Nothilfeeinrichtungen, Räuberischer Diebstahl – begangen.

6.**16. Juni 2021, Hbf. Bremen, 08:18 h**

Der 23-jährige Beschuldigte wollte im Hauptbahnhof Bremen in den IC 2214 zur Fahrt nach Hannover einsteigen. Die Freundin des Beschuldigten versuchte dies zu verhindern und blockierte aus diesem Grund diese Tür des Zuges. Der Zugchef bemerkte den Sachverhalt und unterstützte die Frau. Der Mann schlug im weiteren Verlauf einen ebenfalls hinzugekommenen Service-Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG. Trotz der Gegenwehr des Beschuldigten gelang es dem Service Mitarbeiter mit Unterstützung des Zugchefs, den Beschuldigten zu Boden zu bringen und bis zum Eintreffen der alarmierten Bundespolizei zu fixieren. Während der Verlaufs bedrohte der Beschuldigte die Mitarbeiter der Bahn mit dem Tode.

VG Nr.: 451371/2021

7.**27. Mai 2021, Hbf. Bremen, 18:45 h**

Der 41-jährige Beschuldigte wurde durch Mitarbeiter der DB Sicherheit auf das Fehlen seiner Mund-Nase-Bedeckung hingewiesen. Dieser reagierte durch Beleidigungen und Vorhalten einer Plastikgabel und sagte: „Ich steche Euch die Augen aus!“ Etwas später zog er dann ein Klappmesser hervor und brachte es in Vorhalt. Die unmittelbar darauf alarmierten Bundespolizisten beleidigte er mit den Worten: „Scheißtürke, Dreckstürke, Hurensohn, fick dich du schwuler Türke, lutscht meinen Schwanz und blas mir einen!“ Weiterhin bespuckte er die Beamten.

VG Nr.: 401561/2021

8.**10. Juli 2021, Hbf. Bremen, 20:45 h**

Zu dieser Zeit kam es zu einer wechselseitigen Körperverletzung zwischen drei polizeilich bekannten männlichen Personen auf dem Vorplatz des Bremer Hbf. Der beteiligte 22-jährige syrische Staatsangehörige warf bei dieser Auseinandersetzung eine Glasflasche auf einen der Beteiligten und schlug eine andere Person mit einem Stuhl. Er konnte durch Einsatzkräfte der Bundespolizei fixiert und gefesselt werden. Auf dem Weg zur Dienststelle sperrte er sich massiv und konnte dabei einen Beamten gegen sein Bein und einem anderen gegen die Brust treten. Weiterhin biss er einem Beamten in die Hand. Trotz der getragenen Handschuhe drang der Biss durch und verletzte einen Finger. Der Beamte begab sich in ärztliche Behandlung und war nicht mehr dienstfähig.

In der folgenden Vernehmung beleidigte und bedrohte er den befragenden Beamten mit den Worten: „Ich ficke dich und deine Familie, ich bringe sie alle um!“ Weitere Versuche anwesende Beamte zu beißen, folgten.

VG Nr.: 518302/2021

Wie bereits ausgeführt, gehört der Bremer Hauptbahnhof mit seinem hohen Reisenden-/Besucheraufkommen zu einem Bereich, der Straftätern vielfältige Begehungsfelder eröffnet. Dieser Personenkreis führt nach statistischen Erhebungen in Einzelfällen Messer oder verbotene Gegenstände, selten Schusswaffen, bei der Tatbegehung mit sich.

Auch bei der Bevölkerung ist spätestens seit den Anschlägen von Paris am 13. November 2015 oder den Ereignissen in der Silvesternacht in Köln das Bedürfnis gewachsen, sich in jeder Lebenssituation verteidigen zu können. Die Hersteller von Pfefferspray kamen beispielsweise wegen der starken Nachfrage zeitweise mit der Produktion nicht nach. In diesem Kontext war ein signifikanter Anstieg bei Anträgen auf den „Kleinen Waffenschein“ zu verzeichnen. Die Entwicklung des Selbstschutzbedürfnisses zieht sich bei Männern und bei Frauen durch die Altersgruppen der 15 bis 45- Jährigen.

Diese Tendenz belegt auch eine Studie zum Thema Waffen an deutschen Schulen. Danach berichten Schüler, dass sie in der Vergangenheit beobachtet haben, dass männliche Mitschüler Waffen, wie Schlagringe, Klappmesser, Wurfsterne, Gaspistolen, Reizgas und Schlagstöcke benutzt oder angedroht hatten (Quelle: Google - Freie Universität Berlin – Studie zu Waffen an deutschen Schulen).

Aufgrund der bisher festgestellten Straftaten im Hbf. Bremen und Reisezügen von und nach Bremen besteht die unmittelbare Gefahr, dass unbeteiligte Reisende, das Zugbegleitpersonal und Dritte erhebliche Verletzungen erleiden könnten.

III.

Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann ich gegen Verhaltensstörer eine Ordnungsverfügung in Form eines Mitführverbotes von gefährlichen Werkzeugen über das gesetzliche Waffenverbot hinaus erlassen. Gemäß § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen, und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

1. Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u. a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u. a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung dieser Waffen können wiederum Leib, Leben, Gesundheit verletzt und weiterhin unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es – wie hier – um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

Die Gefahr ist auch konkret.

2. Gefahrenprognose im Einzelnen

Die Bundespolizei rechnet vornehmlich an Wochenenden und in den dortigen Abendstunden mit steigenden Besucherzahlen des Bremer Hauptbahnhofes. Vornehmlich die Altersgruppen der 15 bis 45- Jährigen nutzen den Bahnhof als Treffpunkt, um dort zu verweilen und um von dort in andere Vergnügungsbereiche der Stadt Bremen zu gelangen. Erfahrungsgemäß erreichen in den späten Abendstunden bzw. frühen Morgenstunden teilweise stark alkoholisierte Personen wieder den Hbf. Bremen.

In diesen Zeiträumen besteht die konkrete Gefahr, dass alkoholisierte Personen bestohlen/be-raubt werden oder sich Konfrontationen entwickeln, die dann in körperlichen Auseinandersetzungen enden. Weiterhin verdeutlicht die polizeiliche Erfahrung, dass die Aggressions-schwelle sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen.

Wie unter II. Nr. 1 bis Nr. 8 beispielhaft beschrieben, ergeben sich im Bahnhof und auf Reise-wegen in Zügen häufig aus banalen Streitigkeiten größere Auseinandersetzungen, die auch zum Einsatz von Messern oder anderen Waffen unter den Beteiligten führen könnten. Darüber hinaus entwickeln sich auch aus der anwesenden Randständigenzene im Hbf. Bremen Situ-ationen, die in körperlichen Konfrontationen enden könnten.

Die Bundespolizei hat auf Grundlage dieser Erkenntnisse den Hauptbahnhof Bremen tempo-rär als gefährdetes Objekt im Sinne der §§ 23 Abs. I Nr.4 i. V. m. § 43 Abs. I Nr. 4 und 44 Abs. I Nr. 4 Bundespolizeigesetz eingestuft.

3. Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allge-meinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straf-taten zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Messern, Schuss-/Schreckschusswaffen, Hieb-, Schlag- und Stichwaffen und anderen gefährlichen Werkzeugen ist insoweit für die Ge-währleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Hauptbahnhofes Bremen unabdingbar.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet, Gefahren abzuwehren bzw. zumindest zu reduzie-ren. Andere, mildere - aber gleich geeignete - Mittel, die den polizeilichen Erfolg sichern könn-ten, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit auch erforderlich. Die Allgemeinverfügung

ist bzgl. des Verbotes der Mitnahme von gefährlichen Werkzeugen, Messern, Schreckschuss- und Schusswaffen sowie Hieb- Schlag- und Stichwaffen auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin geltenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit.

Diese Gefahrenprognose basiert auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind. Diese führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten – gegenwärtigen und erheblichen – Gefahrenlage (vgl. oben), weil insbesondere die körperliche Unversehrtheit der Bahnreisenden sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist.

Zudem kann auch die Verhaltensstörereigenschaft gem. § 17 BPolG im konkreten Einzelfall, aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung bejaht werden.

Verhaltensstörer sind alle Personen, welche gefährliche Werkzeuge, Messer, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen mit sich führen, da diese Gegenstände bzw. Personen geeignet sind, Gefahren für andere Nutzer der Bahn, das Zugbegleitpersonal oder für Einsatzkräfte der Polizei zu verursachen.

4. Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben grundsätzlich Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Hannover die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits oben dargestellt, besteht die Gefahr, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen/Gegenständen, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes und damit die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutsverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten ist. Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses - u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen - gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) - u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit, der von der Anordnung betroffenen Personen - ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter Erwägungen, insbesondere bezgl. der Abwägung, dass keine anderen, mildereren, aber gleich geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, musste die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen.

In Vertretung

gez.

Schuol